

Benedikt Hopmann/Albrecht Rohrmann/Wolfgang Schröder/
Ulrike Urban-Stahl

Hilfeplanung ist mehr als ein Verfahrensablauf

Ein Plädoyer zur Öffnung der aktuellen Fachdiskussion im Kontext der SGB VIII-Reform¹

In den vergangenen vier Jahren wurde – zunächst unter dem Titel ›große Lösung‹, später ›inklusive Lösung‹ – über die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, mit und ohne Behinderung, diskutiert. Damit wird eine bereits seit Einführung des SGB VIII bestehende Debatte fortgesetzt. Die heutige Diskussion nimmt dabei u. a. Bezug auf den Diskurs um Inklusion, wie er z. B. im Kontext der UN-Konventionen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie von Kindern und in der Folge des 13. Kinder- und Jugendberichts geführt wird. Und auch durch das 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz ergeben sich für die Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger einige Änderungen, die als Kontext der Diskussion zu berücksichtigen sind.

›Inklusive Lösung‹ als Teil der SGB VIII-Reform

Die Umsetzung der ›inklusive Lösung‹ wird im Kontext einer deutlich darüber hinausreichenden Reform des SGB VIII diskutiert. Dies betrifft auch die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, mit dessen Reform sich weitreichende Diskussionen über die fachliche Arbeit der Jugendämter und die Steuer- und Kontrollierbarkeit von Hilfeprozessen verbinden. Die Frage, wie ein gemeinsames Verfahren für die Verständigung über Leistungen, die gegenwärtig den Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zugeordnet werden, gestaltet werden kann, ist jedoch ein zentraler Aspekt der Diskussion. Dabei sind stets zwei Logiken zu berücksichtigen: Hilfeplanung dient zum einen der Konstituierung von Rechtsansprüchen, also der Klärung von Bedarfen und daraus resultierenden Leistungsansprüchen. Das Verfahren soll in dieser Hinsicht Rechtssicherheit für Leistungsberechtigte schaffen. Hilfeplanung stellt zum anderen ein sozialpädagogisches Geschehen dar, eine Beratungs-, Diagnose- und Kommunikationspraxis, in deren Rahmen ein gemeinsames Verständnis des jeweiligen Bedarfs generiert und die Basis für eine Zusammenarbeit entwickelt werden sollen. Die Weiterentwicklung von Hilfeplanung muss also beide Ebenen berücksichtigen und beiden Erfordernissen Rechnung tragen.

Unbestritten besteht daher die Notwendigkeit, Hilfeplanung im Rahmen einer inklusiven Gestaltung des SGB VIII weiterzuentwickeln. Dabei geht es *erstens* im Falle einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe und eines gemeinsamen Verfahrens zur Bedarfsklärung für alle Leistungen darum, ob die Vorschriften

¹ Dieses Positionspapier ist innerhalb der Arbeitsgruppe zur SGB VIII-Reform (<https://www.dgfe.de/sektionen-kommissionen/sektion-8-sozialpaedagogik-und-paedagogik-der-fruehen-kindheit/kommission-sozialpaedagogik/ag-zur-sgb-viii-reform.html>) der Kommission Sozialpädagogik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) entstanden. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autor*innen.

ten zur Hilfeplanung und ihrer Dokumentation angesichts der Erweiterung der Zuständigkeiten hinreichend systematisiert und ausdifferenziert sind. Weiter stellt sich *zweitens* die Frage, ob und ggf. wie die Gewährleistung der Einhaltung von fachlichen Standards (z. B. Rechte der Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern²; Partizipation; Bedarfsklärung) über eine Konkretisierung der Vorschriften (z. B. Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren; standardisierte Instrumente) unterstützt werden kann. Es ist *drittens* zu beachten, wie der normative Anspruch der UN-Kinderrechtskonvention, Kinder und Jugendliche als eigenständige Rechts-subjekte sowie Grundrechtsträger in der Verfahrenspraxis anzuerkennen, stärker Berücksichtigung findet. Gleiches gilt *viertens* für die Frage, wie der normative Anspruch der UN-Behindertenrechtskonvention, volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe als Ziel des menschenrechtlich begründeten Inklusionsprinzips in den regulären Infrastrukturen zu ermöglichen und stigmatisierende sowie exkludierende Verweisungspraxen und Kategorisierungen in der Hilfeplanung zu vermeiden, in der Verfahrenspraxis eingelöst werden kann.

Diesen vier Anforderungen muss sich die Reform der Kinder- und Jugendhilfe *mindestens* stellen. Welche der genannten Entwicklungen jedoch durch eine Veränderung der gesetzlichen Vorgaben erreicht werden kann, und welche Entwicklung auf anderen Ebenen erfolgen muss, ist damit noch nicht beantwortet.

Wir möchten im vorliegenden Beitrag dafür plädieren, die Debatte und bisherigen Vorschläge zur Weiterentwicklung der Hilfeplanung zu öffnen und zur Diskussion stellen, welche Themenfelder dabei auch zu berücksichtigen sind. Dabei nehmen wir Bezug auf die SGB VIII-Reformdebatten der vergangenen vier Jahre auf den unterschiedlichen Ebenen in der Fachöffentlichkeit, wie wir sie wahrgenommen haben. Diese Wahrnehmung ist durch unsere Blickwinkel geprägt und wird insofern sicherlich nicht alle Positionierungen einschließen. Daher werden wir zunächst transparent machen, welche Begrenzungen der aktuellen Diskussion über Hilfeplanung sich für uns darstellen, um anschließend drei Aspekte herauszuarbeiten, die unseres Erachtens entscheidend für eine qualifizierte Weiterentwicklung sind.

Vier Mindestanforderungen an die SGB VIII-Reform

1 Begrenzungen des bisherigen Diskurses über eine Reform der Hilfeplanung

Blickt man auf die bisherige Reformdebatte, so wird Inklusion primär als Organisation der Zusammenführung von zwei bisher getrennten Hilfesystemen betrachtet und unter der Frage diskutiert, wie behinderungsspezifische Belange und Erfahrungen der Eingliederungshilfe in die Hilfeplanung der Kinder- und Jugendhilfe integriert werden können. Die erforderliche Veränderung der Hilfeplanung wird dabei teilweise auf die Frage der Kompatibilität mit den Vorgaben für Instrumente der sog. Bedarfsermittlung nach § 13 SGB IX verengt.

² In diesem Text verwenden wir durchgängig den Begriff Eltern und beziehen uns damit auf plurale Formen von Elternschaft. Hierzu gehören leibliche Eltern und soziale Eltern (z. B. Pflegeeltern), Personensorgeberechtigte, Erziehungsberechtigte usw. Der Begriff Eltern meint in diesem Beitrag also erwachsene Menschen, die vom Kind aus betrachtet eine Rolle im Sinne von Elternschaft haben. In der Kinder- und Jugendhilfe (ebenso wie in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche) ist dies von erheblicher Bedeutung, da neben der rechtlich erforderlichen Einbeziehung der Sorgeberechtigten immer auch zu klären ist, welche weiteren erwachsenen Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen als Eltern in der pädagogischen Arbeit beteiligt werden sollten.

Die *erste Begrenzung* des bisherigen Diskurses betrifft den darin verankerten Behinderungs- und Inklusionsbegriff. Die durch die UN-Behindertenrechtskonvention angeregte Inklusionsdiskussion auch um einen neuen Behinderungsbegriff wird bisher nicht systematisch einbezogen, ebenso wenig wie übrige Fachdiskurse um Inklusion und die Kategorie Behinderung. So wird das Hilfe- und Teilhabeplanverfahren nur selten im Kontext der Ermöglichung und Stärkung sozialer Teilhabe in Regeleinrichtungen des Erziehungs- und Bildungssystems sowie regulären Lebens- und Arbeitsbedingungen thematisiert. Auch die Beschaffenheit gesellschaftlicher Verhältnisse und die Verfügbarkeit gesellschaftlicher Ermöglichungsräume, innerhalb derer Inklusion stattfinden soll, werden wenig in den Blick genommen. Nimmt man die Inklusionsperspektive jedoch ernst, so müssen insbesondere auch die Verfahren und Leistungen in der Praxis in den Blick genommen werden, die ausgrenzende Strukturen herstellen und legitimieren. Dazu können Annahmen über Hilfebedarfe ebenso zählen wie Verfahren zur Feststellung von Bedarfen und die Legitimation von exkludierenden Hilfen durch die Bewilligungspraxis: Hilfeplanung ist immer auch von dem Inklusionsverständnis sowie Strukturen und Praktiken der Exklusion abhängig, die in der lokalen Infrastruktur sozialer Dienstleistungen und des institutionellen Gefüges des Aufwachsens jeweils vorherrschen.

Drei Begrenzungen des bisherigen Diskurses

Eine *zweite Begrenzung* betrifft die Verortung von Hilfeplanung im Hilfe-geschehen. Empirische Forschungsergebnisse über das Verfahren und Kinder- und Jugendhilfeinfrastrukturen, über die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und Hilfeanbietern, über Partizipation, >Ziel<formulierungen und Prozesse der >Klientifizierung< zeigen, dass Hilfeplanung ein komplexes organisationales Handlungsgefüge darstellt und es unzureichend ist, sie auf eine Verfahrensplanung für den unmittelbaren Interaktionsprozess zwischen den Anspruchsberechtigten und dem Jugendamt zu reduzieren. Hilfeplanung ist im Rahmen des sogenannten Leistungsdreiecks der Kinder- und Jugendhilfe zu verorten und setzt ein geteiltes Verständnis der Kooperation zwischen freien und öffentlichen Trägern sowie Leistungsberechtigten voraus. Das Verhältnis von freien zu öffentlichen Trägern im Feld der Kinder- und Jugendhilfe und im Feld der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen unterscheidet sich jedoch grundlegend. Dies ist bisher nicht Gegenstand der Diskussionen.

Eine *dritte Begrenzung* betrifft das Verhältnis zwischen Beratung und Leistungsgeschehen, dem in den beiden Feldern unterschiedliche Verständnisweisen zugrunde liegen. Die Planung individueller Hilfen ist sowohl im neuen SGB IX als auch in den Diskussionen um die >inklusive Lösung< stark auf das *Leistungsgeschehen* fokussiert. Die Diskussionen um die vorgängige *Beratung* nach § 36, Abs. 1 SGB VIII sowie die stärker akzentuierte Beratungsverpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe nach § 106 SGB IX und die Potenziale der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX werden dazu nicht hinreichend ins Verhältnis gesetzt. Beratung wird in der Fachdiskussion insbesondere dann ins Feld geführt, wenn die Machtasymmetrie in den Verfahren die Position der Adressat*innen nicht zur Geltung bringen lässt und Barrieren angenommen werden, dass soziale Rechte von den Adressat*innen verwirklicht werden können. Dabei stehen aber die Beratungsangebote und -verpflichtungen im Rahmen sehr unterschiedlicher Anspruchslogiken und organisationaler Verfahrenspraxen, die stärker zu berücksichtigen wären, um die Reichweite und Möglichkeiten von Beratung zu bestimmen.

Ausgehend von diesen Beobachtungen wird vorgeschlagen, die folgenden drei Aspekte in der Diskussion um Hilfeplanung im Gesetzgebungsverfahren stärker zu gewichten.

2 Partizipation (endlich) verwirklichen

Die empirische Kinder- und Jugendhilfeforschung (z.B. Greschke et al., 2010; Messmer/Hitzler, 2007; Pluto, 2007) hat, ebenso wie die Teilhabeforschung (z.B. Dobslaw/Pfab, 2015; Rohrmann, 2017) im Bereich der Rehabilitation, in den vergangenen Jahren herausgearbeitet, dass die Partizipationsvorschriften und damit das Partizipationsversprechen nicht oder nur punktuell eingelöst werden. In der Kinder- und Jugendhilfe dominiert anstelle der Stärkung von sozialer Handlungsfähigkeit in und durch Verfahren eine auf die Logik des Hilfesystems bezogene Klientifizierung bzw. De-Klientifizierung mit der >Bruchstelle< des Volljährigkeitsalters (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel, 2018) in den Hilfen zur Erziehung. Bei Leistungen für Menschen mit Behinderungen dominieren scheinbar objektive Diagnosen die Auswahl von Maßnahmen. In beiden Verfahren kommt es zu Zuschreibungen, die von den Adressat*innen oft als stigmatisierend und ausgrenzend empfunden werden (Hilfeempfänger*innenidentität).

In der gegenwärtigen Diskussion sowohl um die Hilfe- als auch in der Teilhabe- und Gesamtplanung wird zudem »Partizipation« häufig als Leerformel verwendet, ohne dass damit konkrete Prozesse verbunden werden. Um den Begriff »Partizipation« in diesem Kontext zu klären, kann zunächst festgehalten werden, dass Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe mindestens als eine Verfahrensbedingung und -verpflichtung angesehen werden kann, um überhaupt eine diskursive Verständigung über a) Hilfebedarfe, b) die Verwirklichung des Wunsch- und Wahlrechts sowie c) die Planung und Ausgestaltung von Hilfen zu erreichen. Darüber hinaus erscheint es zentral, zwischen Partizipation und Mitwirkung grundlegend zu unterscheiden. Mitwirkung ist die Pflicht zur Übermittlung von für die Leistung erforderlichen Informationen und zur Wahrnehmung von Terminen, nicht aber die Erfüllung einer bestimmten erwarteten Form der Beteiligung an der Leistungserbringung oder die Erfüllung einer als Ziel definierten Veränderung durch Adressat*innen. Diese Minimalklä rung ist grundlegend für die Vermeidung von Missverständnissen, wenn sehr unterschiedliche Partizipationsverständnisse und -traditionen ins Verhältnis zueinander gesetzt werden. Im direkten Vergleich werden diese deutlich:

- Während im fachlichen Selbstverständnis (wie dargestellt aber nicht in der Empirie) Kinder- und Jugendhilfe die Beteiligung von Eltern und Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Entscheidung über die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Hilfen im Vordergrund steht, geht es auf der Grundlage von Vorstellungen über Selbstbestimmung in der Eingliederungshilfe um die Durchsetzung bzw. Klärung von Leistungsansprüchen, bei der die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zumeist durch ihre Personensorgeberechtigten vertreten werden.
- Zwar sind im reformierten SGB IX stärker als bisher auch Verfahren der persönlichen Einbeziehung in die Verfahren der Bedarfsklärung und Praktiken der Partizipation vorgesehen, in der Praxis sind diese jedoch noch zu entwickeln. In der Kinder- und Jugendhilfe gibt es hierfür deutlich mehr Modelle und Methoden.

Partizipation als Leerformel

- Wenig etabliert sind in der Kinder- und Jugendhilfe Verfahren ›kollektiver Partizipation‹, wie beispielsweise Selbsthilfeorganisationen und Interessenvertretungen. In der Beratung und in der Begleitung von Verfahrensabläufen in der Eingliederungshilfe können diese eine bedeutende Stellung einnehmen und werden durch das Bundesteilhabegesetz in der Wahrnehmung dieser Aufgabe gestärkt.
- In der Kinder- und Jugendhilfe ist die Zuständigkeit des öffentlichen Trägers für die Hilfeplanung unbestritten. Die Diskussion über die Einführung der Teilhabe- und Gesamtplanverfahren ist hingegen stark von konkurrierenden Steuerungsansprüchen in Bezug auf individuelle Hilfe zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den Anbietern von Unterstützungsleistungen geprägt. Bisher herrscht im Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB XII (ab 2020 SGB IX 2. Teil) ein anbieterdominiertes Antragsverfahren vor. Inwiefern sich dieses durch die gesetzliche Neuregelung verändert, muss jedoch abgewartet werden.

Anhand dieser Gegenüberstellung wird deutlich, dass in der Diskussion um die Partizipationsrechte von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern auch das Verhältnis von Sozialleistungsträgern und Anbietern sozialer Dienste neu bestimmt werden muss. Betrachtet man die Umsetzung der Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe seit 1990, so hat die Offenheit, die den § 36 SGB VIII charakterisiert, einen produktiven Rahmen für eine reflexive und professionsorientierte Entwicklung geboten. Allerdings stellt sich die Frage, wie diese Offenheit nunmehr mit den unterschiedlichen Partizipationstraditionen umgehen kann und sollte. Hier besteht ein großer Bedarf, die unterschiedlichen Partizipationszugänge zunächst nebeneinander zu stellen und zu analysieren, um daraufhin die Verfahren in einer Weise weiter zu entwickeln, die auch die Rolle der unterschiedlichen Beteiligten im Leistungsdreieck einbezieht und gewichtet. Forschungsergebnisse hierzu zeigen sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Eingliederungshilfe eine strukturelle Machtasymmetrie in der Helfer*innen-Klient*innen-Beziehung. Es bedarf daher einer fachlich orientierten Diskussion mit den Adressat*innen und Fachkräften von freien und öffentlichen Trägern darüber, wie die Rechte und Partizipation der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie der Eltern im Hilfeplanverfahren gestärkt werden können. Eine einfache rechtliche Regulierung der Verfahrensabläufe wird eine solche Klärung nicht hervorrufen können. Es bedarf vielmehr eines fachlichen Grundkonsenses, wie die Rechte gestärkt werden können und was als Partizipation verstanden wird. Es geht also um Formen der Qualitäts- und Organisationsentwicklung, die an der Verwirklichung sozialer Rechte der Adressat*innen – in diesem Fall der von Partizipationsrechten – orientiert ist.

Zur Stärkung ihrer Position in der Aushandlung von Hilfen und ihrer Ausgestaltung müssen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Eltern dafür z.B. die Möglichkeit haben, unabhängige Anlaufstellen zur Unterstützung der Durchsetzung ihrer Rechte in Anspruch zu nehmen. In der Kinder- und Jugendhilfe wird dazu die Einrichtung von Ombudsstellen favorisiert (Sandermann/Urban-Stahl, 2017). In der Behindertenhilfe beanspruchen traditionell Träger von Diensten und Einrichtungen, die nicht selten aus der Selbstorganisation von Menschen mit Behinderungen und/oder ihren Angehörigen hervorgegangen sind, eine Unterstützung der Interessenvertretung. Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde die Förderung von ergänzenden, unabhängigen Teilhabeberatungsstellen eingeführt, die mittlerweile fast flächendeckend ihre Arbeit aufgenommen haben. Es ist zu diskutieren, ob

Stärkung der
Position der
Adressat*
innen

die unterschiedlichen Ansätze der Stärkung der Selbstvertretung einerseits und der unabhängigen, professionellen Beratung andererseits auf kommunaler Ebene jeweils in offenen, nicht nach Zielgruppen differenzierten Anlaufstellen, in denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Eltern in der Wahrnehmung ihrer Rechte gestärkt werden, zusammengeführt werden.

3 Erwartungen an Instrumente der Bedarfsfeststellung relativieren

Seit Ende der 1990er Jahre wurden in der Eingliederungshilfe Überlegungen zu Verfahren der Hilfe-, Teilhabe- oder Gesamtplanung intensiviert. Im Vordergrund stand hier u. a. die Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten der Sozialleistungsträger. Vor diesem Hintergrund war die Debatte von Anfang an auf die Entwicklung von Verfahren und Instrumenten fokussiert, wie es sich auch in den ersten Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS 1999) und des Deutschen Vereins (Deutscher Verein 2009) ausdrückt.

Große Erwartungen werden bei der Erarbeitung solcher Instrumente derzeit an die ›International Classification of Functioning, Disability and Health‹ (ICF) gerichtet, die auch in einer Version für Kinder und Jugendliche (ICF-CY) vorliegt. Bereits der Entstehungskontext der ICF, die Weltgesundheitsorganisation, und die Betonung, dass der Ansatz dem Verständnis funktionaler Gesundheit folgt, legen nahe, dass die ICF trotz der angestrebten Öffnung hin zu einem bio-psycho-sozialen Modell von Behinderungen die medizinische Perspektive der Feststellung einer Behinderung in den Vordergrund stellt und hinsichtlich der sozialen Faktoren der Verursachungen von Behinderungen vage bleibt.

In der Diskussion um einen neuen, inklusiven Leistungstatbestand im SGB VIII wurde die Vorstellung geäußert, dass in einer inklusiven Hilfe- und Teilhabeplanung nicht nur Behinderungen, sondern auch Entwicklungsprobleme, die einen erzieherischen Bedarf begründen, mit der ICF erfasst werden können (z.B. BMFS-FJ, 2016: 45). Eine solche Orientierung birgt jedoch das Risiko einer Ausweitung personenbezogener und defizitorientierter Zuschreibungen: Auch Probleme der Bedingungen des Aufwachsens, die eigentlich eine multiperspektivische Vorgehensweise erfordern, werden damit stärker als bisher individualisiert.

In den Forderungen nach Einführung einer ICF-basierten Diagnostik in die Kinder- und Jugendhilfe finden die Ergebnisse der Rehabilitationsforschung (DVfR, 2017) zu diesem Instrument bisher kaum Beachtung. Einerseits wird darin sehr deutlich auf die Grenzen der ICF im Zusammenhang der individuellen Planung von Hilfen hingewiesen, zumal sich die ICF als Kodierungs- bzw. Klassifikationssystem bislang in der Praxis nicht bewährt hat. Zum anderen wird hervorgehoben, dass die ICF kein Assessmentinstrument, sondern ein Klassifikationssystem darstellt. Die Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation laufen daher darauf hinaus, die Bedarfsklärung in der Rehabilitation dem bisherigen Hilfeplanverfahren in der Kinder- und Jugendhilfe anzunähern und dieses als »strukturiertes, ICF-basiertes, hermeneutisches und diskursives Verfahren zu beschreiben« (DVfR, 2017: 5). Nicht nur aus diesen Gründen gilt die Orientierungsfunktion des bio-psycho-sozialen Modells der ICF allenfalls als »Minimalkonsens« (Dederich, 2009: 16) und als Ausgangspunkt für ein pädagogisches Verständnis von Behinderung. Theoretische bzw. sozial- und kulturwissenschaftliche Auseinandersetzungen mit

Begrenztheit
der ICF

dem Behinderungsbegriff abseits von ICF und UN-BRK bleiben in der aktuellen Debatte unterbelichtet (z.B. die Beiträge in Waldschmidt/Schneider, 2007). Sie sind jedoch für die Weiterentwicklung der Hilfeplanverfahren und vor allem auch die Diskussion möglicher und geeigneter Unterstützungsformen äußerst bedeutsam.

Aus sozialpädagogischer Perspektive ist es entscheidend, die Bedeutung von klassifikatorischen Ansätzen durch den Einsatz von vorgegebenen Instrumenten in Hilfeplanverfahren nicht weiter auszuweiten, so dass das Hilfeplanverfahren und die darin erforderlichen zwei Logiken (Konstituierung von Rechtsansprüchen und sozialpädagogischer Beratungs- und Aushandlungsprozess) dem untergeordnet werden. Klassifikatorische Ansätze, die der Feststellung von psychologischen, psychiatrischen oder medizinischen Befunden dienlich sein sollen, sind dem Einzelfall angemessen in die Hilfeplanung einzubeziehen. Sie bilden als Teil der Anamnese eine Grundlage für sozialpädagogische Diagnosen und daraus abgeleitete Entscheidungen über sozialpädagogische Hilfen. Die auf Lebenssituationen und -bedingungen bezogenen – partizipativ organisierten – Beratungen und Vereinbarungen über Bedarfe und geeignete Maßnahmen können sie jedoch, auch aufgrund deren fehlender Technologisierbarkeit, nicht ersetzen.

Unersetzbarer sozialpädagogischer Beratungs- und Aushandlungsprozess

Insgesamt geht es also um eine Neugewichtung der aktuellen Diskussionen um Ansätze von Hilfeplanung. Es ist fachlich nicht sinnvoll, auf bisher für die zukünftige Verfahrenspraxis kaum geprüfte klassifikatorische Ansätze zu setzen und diese festzuschreiben, da sie eine vermeintliche Objektivität und Klassifizierbarkeit suggerieren. Stattdessen gilt es, die fachlichen Grundorientierungen entlang der zwei UN-Konventionen, dem § 1 SGB VIII sowie theoretisch-konzeptioneller Bemühungen der beteiligten Professionen und Disziplinen zu konkretisieren und entsprechende Verfahren entlang dieser Vorgaben und Überlegungen zu entwickeln.

Zugleich aber braucht es eine Debatte darüber, was eigentlich als *inklusives* Moment einer (zukünftigen) Hilfeplanung im SGB VIII gelten kann. So geht es in der Hilfe- und Teilhabeplanung nicht nur um eine Zuweisung von Leistungen und Hilfen, sondern letztlich auch um das konkrete interaktive Verfahren einer sozialen Verantwortungsübernahme für die Ermöglichung einer besseren Kindheit, Jugend und Elternschaft (vgl. 15. Kinder- und Jugendbericht) sowie von sozialer Teilhabe mit Blick auf gesellschaftliche Ermöglichungsräume bzw. Verumöglichungsräume. In dieser Perspektive ist die Hilfe- und Teilhabeplanung auch als ein Beratungsprozess zu sehen, der in Zukunft – soweit die Adressat*innen es wünschen – nicht mit dem Ende der Bewilligung von Hilfen enden sollte, sondern als Lotse in der Hilfelandschaft für die jungen Menschen (im Fall von stationären Hilfen bis 27 Jahren) fortgeführt werden sollte, auch um Zugänge zu möglichen späteren Unterstützungsangeboten schnell und bedarfsgerecht zu eröffnen.

4 Hilfeplanung zusammen mit Kinder- und Jugendhilfeplanung weiterentwickeln

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Hilfeplanung stärker im Kontext des Leistungsdreiecks der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert werden sollte. Insgesamt würde die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihre Eltern Chancen bieten, auf die Besonderung von bestimmten Gruppen in den Verfahren und in den Angeboten zu verzichten. Hierfür ist die soziale Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe so auszugestalt-

ten, dass sie eine verbesserte soziale Teilhabe z.B. in regulären Erziehungs- und Bildungsorganisationen des institutionellen Gefüges des Aufwachsens sowie regulärer Lebens- und Arbeitsbedingungen ermöglicht. Der normative Anspruch einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe kann es nur sein, dass die soziale Teilhabe von jungen Menschen im sog. regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens gestärkt und gerechter gestaltet wird. Im 15. Kinder- und Jugendbericht wird dies auch als gerechtigkeitspolitische Nagelprobe der Jugendpolitik bezeichnet (vgl. 15. Kinder- und Jugendbericht). Dabei ist gleichzeitig auch die Beschaffenheit oder Verfügbarkeit von sozialen Ressourcen in den jeweiligen regionalen Infrastrukturen und der sozialen Ermöglichungsräume von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in ihrem sozialen Umfeld entscheidend.

Eine Hilfeplanung, die dem Anspruch eines menschenrechtsorientierten Behinderungsbegriffs (Degener, 2016) und der UN-Konventionen gerecht werden will, müsste darum aber auch mitreflektieren, wie die Leistungsangebote die soziale Teilhabe im regulären institutionellen Gefüge stärken. Es gilt somit, stärker die Leistungsangebote als Teil der regulären sozialen Infrastruktur von jungen Menschen zu betrachten. Die Rede von der sog. gesamten Leistungskette von Hilfen (»Komplextträger«) ist somit dahingehend aufzubrechen, dass die einzelne Hilfe sich in ihrer Bedeutung für die Stärkung der sozialen Teilhabe im regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens beweisen muss.

Eine Hilfe- und Teilhabeplanung kann somit diesem Anspruch nur gerecht werden, wenn sie auf eine inklusive Infrastruktur aufbauen kann. Hierfür ist nicht nur das Jugendamt zuständig, sondern auch die Leistungsträger. Solange exkludierende Hilfen vor Ort für die Adressat*innen und Fachkräfte sozial attraktiver gemacht werden als inklusive Infrastrukturen, wird auch eine Hilfe- und Teilhabeplanungspraxis für alle Adressat*innen kaum den sozialen Alltag der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie ihrer Eltern dahingehend verändern, dass deren soziale Teilhabe verbessert wird.

Entsprechend muss eine Reform der Hilfeplanung z. B. stringent mit einer entsprechenden Ausgestaltung und vor allem Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfeplanung verbunden werden (Merchel, 2010). Werden in der Hilfeplanung die möglichen Leistungen differenziert im Kontext der Ermöglichungen sozialer Teilhabe betrachtet, so können in der Hilfeplanung Probleme und Leerstellen der Infrastruktur deutlich werden und in der Jugendhilfeplanung nutzbar gemacht werden. Allerdings ist die Entwicklung einer inklusiven Infrastruktur nicht allein Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und dort nicht allein Aufgabe des Jugendamts. Sie ist angewiesen auf öffentliche und freie Träger, und sie ist angewiesen auf die inklusive Gestaltung aller Lebensbereiche, also auch der Schule, des Gesundheitswesens usw. Insofern geht es auch nicht nur um Planung, sondern im weiteren Sinne um Qualitäts- und Organisationsentwicklung. Viele Kommunen haben im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Beschlüsse zur Entwicklung einer inklusiven Infrastruktur oder eines inklusiven Gemeinwesens gefasst und Aktions- oder Teilhabepläne erarbeitet. Bisher werden die Diskussionen um Hilfeplanung und Infrastrukturentwicklung jedoch nicht ausreichend miteinander verknüpft.

Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfeplanung

5 Ausblick: Eine neue Verfahrenspraxis braucht ein Verständnis von inklusiver Kinder- und Jugendhilfe

Die menschenrechtlich begründete Forderung nach Inklusion ist für die pädagogische Fachdiskussion und die gesetzgeberische Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bisher noch nicht hinreichend ausbuchstabiert worden. Sie läuft deshalb Gefahr, sich zu einer Leerformel zu entwickeln und von anderen Interessen vereinnahmt zu werden. Gleichzeitig entbinden notwendige menschenrechtliche und verfahrensbezogene Implementationsfragen zu Inklusion nicht davon, den Gegenstand von Inklusions- und Teilhabeforderungen mittels theoretisch-konzeptioneller Reflexionen ins Blickfeld zu rücken und auf etwaige Fallstricke hin zu untersuchen (Ziegler, 2011). Es ist daher zu klären, um welche Inklusion (Hopf/Kronauer, 2016) es in der Debatte um die Reform des SGB VIII gehen soll. Vor diesem Hintergrund muss bestimmt werden, welche Aufgabe einer Hilfeplanung und einer Kinder- und Jugendhilfeplanung zukommt bzw. zukommen kann. Geht es etwa nur, und dies entspricht dem Fokus der aktuellen Inklusionsdebatte, um Zugänge von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in die bisherigen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe oder auch um die Entwicklung inklusiver Infrastrukturen? Bezieht sich der Diskurs ausschließlich auf das Kriterium einer sozialrechtlich kodifizierten Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe, oder werden auch andere Formen von gesellschaftlicher Exklusion berücksichtigt, etwa – in den erzieherischen Hilfen stark vertretenen (Fendrich/Pothmann/Tabel, 2018: 21 f.) – prekäre sozioökonomische Lebenslagen? Auch der Zusammenhang von Behinderung und erhöhten Armutsriskien (Weiß, 2016) wird bislang weitestgehend ausgeblendet (Oehme/Schröder, 2018: 283; Chassé, 2017). Erforderlich ist also eine verknüpfende Auseinandersetzung mit inklusionspädagogischen Diskursen, mit Fragen der sozialpädagogischen Inklusions- oder vielmehr Exklusionsbearbeitung und theoretischen Vergewisserungen über die gesellschaftliche Verfasstheit der Kinder- und Jugendhilfe, dem Stellenwert der darin verorteten Bewilligungspraxen sowie den Annahmen über Hilfebedarfe und Adressat*innen.

Welche Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe?

Literatur

- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS), 1999: Empfehlungen zum Gesamtplan nach § 46 Bundessozialhilfegesetz. Münster. Online verfügbar unter www.lwl.org/spur-download/bag/gesamtplan.pdf (abgerufen am 01.04.2019)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2016: Begründung der Arbeitsfassung zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 23.08.2016, Online verfügbar unter <http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/160823-AKTUELL-Arbeitsfassung-BEGR%C3%9CNDUNG.pdf> (abgerufen am 01.04.2019)
- Chassé, K.-A., 2017: Kinderarmut als Kindeswohlgefährdung? In: Widersprüche 37 (146): 57-69
- Degener, T., 2016: Disability in a Human Rights Context. In: Laws 5 (3, Artikel 35), S. 1–24. DOI: 10.3390/laws5030035
- Dobslaw, G./Pfab, W., 2015: Kommunikative Strategien in Teilhabegesprächen. In: Teilhabe 54 (3): 114-119
- Dederich, M., 2009: Behinderung als sozial- und kulturwissenschaftliche Kategorie. In: Dederich, M.; Jantzen, W. (Hrsg.): Behinderung und Anerkennung. Stuttgart: 15-39
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2009: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Online verfügbar unter <https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/dv-06-09.pdf> (abgerufen am 01.04.2019)

- Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) (Hrsg.), 2017: Stellungnahme der DVfR »iCF-Nutzung bei der Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung, Teilhabe- und Gesamtplanung im Kontext des BTHG«. Online verfügbar unter http://www.dvfr.de/fileadmin/user_upload/DVfR/Downloads/Stellungnahmen/DVfR-Stellungnahme_iCF-Nutzung_im_BTHG_bf.pdf (abgerufen am 01.04.2019)
- Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A., 2018: Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund
- Greschke, H./Klingler, B./Messmer, H., 2010: Praxis im Modellprogramm – Fallstudien zum Hilfeplangespräch. In: Albus, S./Greschke, H./Klingler, B./Messmer, H./Micheel, H.-G./Otto, H.-U./Polutta, A. (Hrsg.): Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht des Evaluationsträgers des Bundesmodellprogramms »Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII«. Münster: 62-104
- Hopf, W./Kronauer, M., 2016: Welche Inklusion? In: Zeitschrift für Pädagogik. Beiheft 62: 14-26
- Merchel, J., 2010: Qualitätskriterien für Jugendhilfeplanung: Was macht eine »gute Jugendhilfeplanung« aus?. In: Maykus, S./Schone, R. (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Wiesbaden: 397-406
- Messmer, H./Hitzler, S., 2007: Die soziale Produktion des Klienten – Hilfeplangespräche in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Ludwig-Mayerhofer, W./Behrend, O./Sondermann, A. (Hrsg.) Fallverstehen und Deutungsmacht: Akteure der Sozialverwaltung und ihre Klienten. Wiesbaden: 41-74
- Oehme, A./Schröder, W., 2018: Beeinträchtigung und Inklusion. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: 273-290
- Pluto, L., 2007: Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. Eine empirische Studie. München
- Rohrmann, A., 2017: Partizipation in der Hilfeplanung mit Menschen mit Behinderungen. In: Schäuble, B./Wagner, L. (Hrsg.): Partizipative Hilfeplanung. Weinheim, Basel: 64-76
- Sandermann, P./Urban-Stahl, U., 2017: Beschwerde, Ombudschaft und die Kinder- und Jugendhilfe. Begriffliche, konzeptuelle, organisationale und diskursive Differenzierungen. In: Equit, C./Gaby, F./Witzel, M. (Hrsg.): Beteiligung und Beschwerde in der Heimerziehung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. Frankfurt a.M.: 27-55
- Waldschmidt, A./Schneider, W. (Hrsg.), 2007: Disability studies, Kultursoziologie und Soziologie der Behinderung. Erkundungen in einem neuen Forschungsfeld. Bielefeld
- Weiß, H., 2016: Armut. In: Hedderich, I./Biewer, G./Hollenweger, J./Markowetz, R. (Hrsg.) Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: 417-422
- Ziegler, H., 2011: Teilhabegerechtigkeit und Inklusion – Potentiale und Fallstricke einer aktuellen Debatte. In: 24-32

Verf.: Benedikt Hopmann, Universität Bielefeld, Fakultät für Erziehungswissenschaft, Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld
E-Mail: benedikt.hopmann@uni-bielefeld.de

Prof. Dr. Albrecht Rohrmann, Universität Siegen, Fakultät II, Department für Erziehungswissenschaft und Psychologie, Hölderlinstraße 3, 57068 Siegen
E-Mail: rohrmann@zpe.uni-siegen.de

Prof. Dr. Wolfgang Schröder, Universität Hildesheim, Institut für Sozial- und Organisationspädagogik, Universitätsplatz 1, 31441 Hildesheim
E-Mail: schroerer@uni-hildesheim.de

Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl, Freie Universität Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie, Arbeitsbereich Sozialpädagogik, Habelschwerdter Allee 45, 14195 Berlin
E-Mail: ulrike.urban-stahl@fu-berlin.de